

Wichtige Urteile nicht nur für Holztreppebauer

Darüber sollte man nicht stolpern!

Aus der Fülle von Baurechts-Urteilen haben zwei Entscheidungen aus den letzten Jahren eine ganz besondere Bedeutung für das Schreinerhandwerk und insbesondere für Hersteller von Holztreppe: Wie steht es um die rechtliche Abgrenzung zwischen Werk- und Kaufvertrag? Außerdem geht Michael Peter der Frage nach, ob bei einer Treppe mit fehlender Zulassung bereits ein Mangel vorliegt.



Kompetent in Sachen Baurecht: Rechtsanwalt Michael Peter, Geschäftsführer des Wirtschaftsverbands HKH Saar e.V. und des Deutschen Holz-Treppeninstituts, hat für uns aktuelle Baurechtsfälle unter die Lupe genommen

Abgrenzung: Kauf- oder Werkvertrag?

Im ersten Fall geht es um die Abgrenzung zwischen Werk- und Kaufvertrag. Mit der Änderung des BGB zum 01.01.2002, der so genannten Schuldrechtsreform, ging eine weitgehende Angleichung des Kauf- und des Werkvertragsrechtes einher.

Für viele überraschend sind seitdem Arbeiten, die vorher immer als Werkverträge verstanden wurden, nun dem Kaufrecht zuzuordnen, mit einschneidenden Konsequenzen in der betrieblichen Praxis. Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz (Urteil vom 03.01.2008; 5 U 685/07) hat sich dazu ausführlich geäußert, was durch die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestätigt wurde.

Wenn der Einbaubetrieb nicht der Treppenhersteller ist

Ein Schreiner bestellt bei einem Holztreppehersteller zwei Geschosstreppe aus Holz, die er beim Endkunden selbst einbauen will. Der Hersteller nimmt das Aufmaß vor Ort, plant, fertigt und liefert die Treppen. Beim Einbau durch den Schreiner steht diesem ein Mitarbeiter des Herstellers mit verschiedenen Montagematerialien zur Seite. Der Endkunde hält

schließlich die Treppe für mangelhaft, vor allem stört ihn, dass die Treppe nicht genauso breit ist wie die zuvor an gleicher Stelle befindliche Stahl-Holz-Treppe.

Der Schreiner verweigert gegenüber dem Hersteller die Bezahlung der Treppen unter Hinweis auf Fabrikations- und Montagemängel. Der Hersteller klagt seine Vergütung erfolgreich beim Landgericht ein und erhält auch vom OLG Recht.

Macht die Montage den Unterschied, oder die Planung?

Zu früheren Zeiten wäre die Herstellung und Lieferung der Holztreppe eindeutig ein Werkvertrag gewesen. Doch nach dem neuen BGB ist ein Vertrag mit dem Inhalt, Treppen herzustellen und zu liefern, ein Kaufvertrag im Sinne von § 651 BGB (Werklieferungsvertrag). Es steht zwischen Schreiner und Treppenhersteller der Austausch von Ware gegen Geld im Vordergrund, der Erwerb des Eigentums an der Treppe. Dass der Hersteller das Aufmaß nimmt, die Treppe plant und fertigt, macht den Vertrag nicht zum Werkvertrag. Denn der klare Wortlaut von § 651 BGB unterstellt die Lieferung und

Herstellung von beweglichen Sachen dem Kaufvertragsrecht. So lange die Treppe nicht eingebaut ist, ist sie auch noch beweglich; erst, wenn der Schreiner sie einbaut, also fest mit dem Haus des Endkunden verbindet, wird sie unbeweglich und wird aus dem Kaufvertrag des Schreiners mit dem Hersteller der Werkvertrag zwischen Schreiner und Endkunde.

Keine Rolle spielt auch die Beistellung eines Montagehelfers oder Montageberaters durch den Hersteller. Nach den Feststellungen des OLG wurde der Vertrag ausdrücklich ohne Montage durch den Hersteller abgeschlossen und zusätzlich die Stellung eines Montagehelfers auf Stundenlohnbasis vereinbart. Damit liegt die Verantwortung für Montagemängel auch klar beim Schreiner und nicht bei dem den Helfer beistellenden Hersteller. Speziell ist aber auch die Planungsleistung ohne Belang für die rechtliche Beurteilung als Kaufvertrag. Nach der (später ergangenen) Rechtsprechung des BGH („Silo“-Fall, Urteil vom 29.07.2009, VII ZR 151/08) macht die Planung nur dann den Kaufvertrag zu einem Werkvertrag, wenn die Planungsleistung den Schwerpunkt der Leis-

Auswahl aktueller Gesetzestexte

BGB, Fassung vom 01.01.2010, § 134 Gesetzliches Verbot:

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

§ 651 Anwendung des Kaufrechts: Auf einen Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung.

§ 442 Abs. 1 Satz 1 findet bei diesen Verträgen auch Anwendung, wenn der Mangel auf den vom Besteller gelieferten Stoff zurückzuführen ist.

Soweit es sich bei den herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sachen um nicht vertretbare Sachen handelt, sind auch die §§ 642, 643, 645, 649 und 650 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Abnahme der nach den §§ 446 und 447 maßgebliche Zeitpunkt tritt.

HGB, Fassung vom 31.07.2009, § 377:

• (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

• (2) Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel

handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

• (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

• (4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

• (5) Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

tung ausmacht. Da aber jede Fertigung auch eine gewisse Planungs- und Konstruktionsleistung voraussetzt, ist im Normalfall nicht von einer dominierenden Planungsleistung und daher nicht von einem Werkvertrag auszugehen, wenn eine bewegliche Sache geliefert wird. Die Konsequenzen aus dieser Rechtsprechung sind beträchtlich und werden in unserem Treppenfall sehr deutlich.

Trifft den Monteur die handelsrechtliche Rügepflicht?

Wenn Herstellung und Lieferung einer Holzterrasse immer im Rahmen eines Kaufvertrages erfolgen, trifft den Schreiner, der die Terrasse bestellt hat, die handelsrechtliche Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, es sei denn, es liegt keine Kaufmannseigenschaft beim Schreiner vor.

Bei juristischen Personen wie einer GmbH ergibt sich die Kaufmannseigenschaft immer schon aus der Rechtsform und bei Schreibern als Einzelunternehmer ggf. aus dem Handelsregistereintrag als eingetragener Kaufmann. Eine Kaufmannseigenschaft liegt aber nicht vor, wenn man als Einzelunternehmer oder als BGB-Gesellschaft lediglich in die Handwerksrolle eingetragen ist. Der „kleine“ Schreiner muss also nicht unverzüglich die gekauften Holzterrassen auf Mängel prüfen. Zudem greift der Ausschluss der Mängelrechte beim Handelskauf nur bei solchen Mängeln, die bei gehöriger Untersuchung auch tatsächlich zu erkennen gewesen wären.

Was ändert sich gegenüber Verbrauchern?

Wenn Kauf- statt Werkvertragsrecht gilt, greifen gegenüber Verbrauchern die Vorschriften zum Verbrauchsgüterkauf:

- Eine Abnahme entfällt. Der Kaufpreis wird mit Ablieferung fällig. Aber die Beweislast liegt in den ersten sechs Monaten beim Verkäufer, also dem Schreiner, dafür dass die gelieferte Sache mangelfrei ist bzw. zum Zeitpunkt der Ablieferung mangelfrei war!

- Zudem hat der Verkäufer kein Recht zur Nachbesserung, der Käufer hat ein Wahlrecht zwischen Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Sache!

Wenn der Käufer ein Unternehmer ist, können durch AGB Abweichungen zu den vorstehenden Regelungen vereinbart werden.

Mangel wegen fehlender Zulassung?

Eine andere spannende Frage behandelt das OLG Brandenburg (Urteil vom 08.04.2009, 4 U 49/08). Hier ging es u. a. darum, ob schon ein Mangel vorliegt, wenn eine Treppe keine Zulassung hat, obwohl der spezielle Treppentyp eine Zulassung erfordert.

Im Jahr 2006 wird von einem Generalunternehmer (GU) eine Doppelhaushälfte erstellt. Nach der Baubeschreibung ist eine eingestemmete Wangentreppe vorgesehen. Doch der Bauherr (BH) vereinbart in einem Nachtrag den Einbau einer „freitragenden Meistertreppe in Buche teilgezinkt“.

Bei der Bemusterung der Treppe beim Nachunternehmer (NU) wird dem Kunden eine „Systemtreppe“ eines bestimmten Herstellers mit bauaufsichtlicher Zulassung gezeigt. Tatsächlich eingebaut wird jedoch später eine Treppe ohne Zulassung und demzufolge ohne einen statischen Nachweis. Darüber hinaus weist die Treppe zahlreiche Mängel auf, wie unterschiedliche Steigungshöhen, Gefälle der Stufen, außer Lot stehende An- und Austrittsposten usw. Einen statischen Nachweis können weder der GU noch der NU vorlegen.

Was ist eine Meistertreppe?

Das OLG verurteilt demzufolge den Generalunternehmer zu einer Zahlung in Höhe von 14.631,73 Euro, die die Kunden für den Einbau neuer Treppen aufgewendet haben. Das OLG sieht im Gegensatz zum Landgericht keinen Mangel darin, dass die eingebauten drei Geschosstreppe keine Zulassung haben. Das OLG ist zudem der Auffassung, dass der Begriff „freitragende Meistertreppe“ nicht ohne weiteres einen bestimmten Treppenhersteller verlangt oder als Bezeichnung für eine bauaufsichtlich zugelassene Systemtreppe zu verstehen ist. Es geht lediglich davon aus, dass eine Treppe nach der Landesbauordnung Brandenburg immer einen Standsicherheitsnachweis benötigt. Und wenn dieser nicht durch die Statik eines zugelassenen Treppentyps erbracht wurde, muss wenigstens ein Einzelnachweis geführt werden.

Im vorliegenden Fall haben die zahlreichen Mängel (Abweichung von der DIN 18065 als der allgemein anerkannten Regel der Technik) den Ausschlag gegeben. Es konnte dahinstehen, ob allein

der fehlende Standsicherheitsnachweis einen Mangel darstellt und damit den Schadensersatzanspruch des Kunden gerechtfertigt hätte. Die im Urteil auftauchenden Begriffe wie „Meistertreppe“ oder „Systemtreppe“ stellen keine Fachbegriffe im Holztreppebau dar. Sie sind eher umgangssprachlich zu verstehen oder als hohle Werbeaussagen.

produktengesetzes, das sich in den Bauordnungen der Länder wiederfindet, spricht von zu erfüllenden Anforderungen und wie deren Erfüllung nachgewiesen werden kann. Dazu gehört selbstverständlich auch der Nachweis der Standsicherheit.

Ein spezieller Fall ist insoweit „der Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall“, so der



Treppenmurs in der Realität: Hier hat der Auftragnehmer berechtigterweise auch bei Sachverständigen keine Chance mehr

Tatsächlich entscheidend ist dennoch, welcher Treppentyp vereinbart ist. Denn es gibt nur zwei Möglichkeiten:

- Entweder handelt es sich um eine dem Regelwerk handwerkliche Holztreppen entsprechende Treppe. Dann entfällt jegliche statische Berechnung.

- Oder es handelt sich um einen anderen Treppentyp wie eine Faltwerkterrasse, eine Handlauf getragene Treppe, eine Bolzentreppe oder eine Einholmtreppe. Dann ist der statische Nachweis durch die in diesen Fällen notwendige Zulassung (das CE-Zeichen) des Treppentyps erbracht.

In beiden Alternativen wird im Streitfall ein Gutachter die Übereinstimmung mit dem Regelwerk oder der Zulassung bestätigen – wenn ja, trägt der Kunde die Sachverständigenkosten.

Was verlangen die Landesbauordnungen?

Landesbauordnungen selbst kennen den Begriff „statischer Nachweis“ nicht. Das System des Bau-

korrekte juristische Begriff. Wenn, wie im Fall des OLG Brandenburg, offenbar keine Typenstatik im Rahmen einer bauaufsichtlichen Zulassung vorliegt, bleibt nur dieser Nachweis. Wenn der Hersteller auch diesen Nachweis nicht beibringt, muss er damit rechnen, dass ihn die volle Mangelhaftung trifft. Dabei ist davon auszugehen, dass der fehlende Nachweis einen Anscheinsbeweis dafür setzt, dass die Treppe nicht auf Dauer standsicher ist. Auch ist der Einzelnachweis unter Umständen sehr kostspielig, weil er auf eine zerstörende Prüfung vor Ort hinausläuft.

Letztlich dürfte der Unternehmer auch verpflichtet sein, auf seine Kosten die erforderlichen Nachweise vorzulegen. In der Regel wird dabei die Vertragsauslegung ergeben, dass zu einem zulassungsbedürftigen Bauprodukt auch eine vorzulegende Zulassung gehört oder eben ein vorzulegender Nachweis im Einzelfall.

Dabei ist im Verhältnis zwischen Bauherr/Besteller und Unternehmer nicht ohne weiteres die Pflicht

aus der LBO (z. B. Brandenburgische Bauordnung, § 50 Abs. 1, Satz 2) relevant:

„Jeder Unternehmer hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der eingesetzten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.“

Denn es handelt sich um eine Pflicht aus dem öffentlichen Recht. Bauträger oder Generalunternehmer schreiben diese Pflicht einfach in die Verträge mit ihren Subunternehmern hinein und dann wird daraus eine privatrechtliche Vertragspflicht.

Ist das fehlende CE-Zeichen ein Mangel?

Das Bauproduktengesetz regelt genauso wie die europarechtliche Bauproduktenrichtlinie den freien Warenverkehr innerhalb der EU. Zumindest für die Bauproduktenrichtlinie hat der Europäische Ge-

richtshof (EuGH vom 07.06.2007 – Rs. C-80/06) insoweit entschieden, dass ein Verstoß dagegen keine Auswirkungen auf die privatrechtlichen Verträge zwischen Unternehmer und Besteller hat. Demzufolge stellt ein Verstoß gegen eine Zulassungs- oder CE-Kennzeichnungspflicht auch keinen Sachmangel dar.

Wenn sich die Vertragspartner auf die Umgehung bauordnungsrechtlicher Vorschriften verständigen (wie fehlende Umwehung/fehlendes Geländer oder eben fehlender statischer Nachweis), wird der Unternehmer aber weiterhin Probleme haben. Er müsste in seinem Hinweis hinreichend deutlich machen, was dies für den Kunden bedeutet, z. B. dass ein Weiterverkauf des Hauses gefährdet ist. Allerdings wird man nach der momentanen Gesetzeslage nicht davon ausgehen können, dass der einvernehmliche Einbau oder der Verkauf

eines zulassungspflichtigen Bauproduktes ohne Zulassung den Vertrag wegen eines Gesetzesverstößes gemäß § 134 BGB nichtig macht – anders als im Falle des Verstoßes gegen die Energieeinsparverordnung oder gegen das Schwarzarbeitsgesetz.

In Wahrheit werden zulassungspflichtige Bauprodukte ohne Zulassung wie eben Bolzentreppen aber häufig verkauft und eingebaut, indem der Unternehmer vorspiegelt, dass er die erforderlichen Nachweise besitzt.

Die Grenze zum arglistigen Verschweigen von Mängeln ist dann schnell überschritten. Und dann greift eben nicht mehr die Mangelverjährung von fünf Jahren, sondern die besondere Verjährung von drei Jahren ab Kenntnis des Bestellers von der fehlenden Zulassung, maximal zehn Jahre.

Arglistig handelt der Schreiner, wenn er wusste, dass seine gelie-

ferte oder eingebaute Holzterrasse eine Zulassung benötigt hätte, und er es billigend in Kauf nimmt, dass sein Besteller hinsichtlich der Zulassungsnotwendigkeit ahnungslos ist und bei gehöriger Aufklärung den Vertrag über die Holzterrasse gar nicht erst abgeschlossen hätte.

Daher kann es auch keine Freizeichnungsempfehlung des Deutschen Holztreppen-Instituts (DHTI) geben, also einen ausführlichen, über jeden rechtlichen Zweifel erhabenen Hinweis des Schreiners an den Kunden über die Tatsache und die Folgen, wenn ohne Zulassung oder entgegen einer allgemein anerkannten Regel der Technik gearbeitet werden soll. Denn welcher Kunde sollte bei gesundem Verstand auf das eine oder andere verzichten, wenn ihm sein Vertragspartner verdeutlicht, dass dann der Eintritt von Schäden, vor allem nach Ablauf der Mangelgewährleistung, wahrscheinlicher wird. ■

Handlaufsystem Lignum

Komplettes Modulsystem



Anwender schätzen die universellen Anwendungsmöglichkeiten des Lignum-Handlaufsystems

Das neue, modulare Handlaufsystem „Lignum“ aus dem Hause Abel Metallwaren kann vor Ort passgenau geschnitten und einfach montiert werden.

Aufgrund der Edelstahlverbinder mit axialer Eindrehung verschwindet die Schnittkante des Handlaufs an den Verbindungsstellen. Angefangen vom Handlaufträger, über Ecklösungen und Gelenke für Steigungen, bis hin zu Endkappen und einfachen Verbindungshülsen steht ein komplettes, montagefertiges System zur Verfügung.

Der Hersteller bietet zudem ein um-

fangreiches Dienstleistungspaket, das über den Bohrservice für Geländerpfosten oder Biegeservice für Handläufe bis hin zu individuellen Steck- und Schweißteilen für den professionellen Treppenbau reicht. Geprüfte Absturzsicherungen auch für Fenster und Fassaden, Geländersysteme und LED-Beleuchtungen für den Innen- und Außenbereich gehören ebenfalls zum Programm.

Abel Metallwaren e. K.
36419 Geisa
www.abel-metallwaren.de

Struktur-Handlauf

Dekorativ und griffsicher

Der SHG Struktur-Handlauf wird umweltfreundlich ohne FCKW aus Polyurethan hergestellt. Dieses Material wird z. B. vielfach in der Autoindustrie für Verkleidungen verwendet. Die Oberfläche besteht aus einer hoch verdichteten Polyurethanfolie, die Kratzfestigkeit garantiert. Durch seine hohe Dehnbarkeit kann der Handlauf ohne Erwärmung und fremde Hilfe auf die Trägerschiene aufgezogen werden. Hier bewirkt der eingearbeitete Kleber eine dauerhafte Verankerung. Nach Entfernen der Schutzfolie, die den Kleber abdeckt, ist ein einfaches Verlegen, auch größerer Längen, gewährleistet. Kurven (z. B. 180°-Wende im Durchmesser von ca. 130 mm) bereiten keine Schwierigkeiten. Auch im Außenbereich kann der Handlauf einge-



Auch Krümmungen sind für den Struktur-Handlauf kein Problem



Nach Abziehen der Schutzfolie ist einfaches Verlegen gewährleistet

setzt werden, da durch die Oberflächenfolie ein Eindringen von Wasser verhindert wird. Bei extremen Temperaturunterschieden dehnt sich der Handlauf weder aus, noch schrumpft er. Die strukturierte Oberfläche ist dekorativ und sehr griffsicher. Farblich passende Endkappen werden einfach auf das Profil geschoben.

SEB Systementwicklung
32361 Preuß. Oldendorf
www.seb-uhlenbusch.de